

Aktuelle Herausforderungen beim Netzanschluss aus rechtlicher Sicht

EEG heute: Veränderte Rahmenbedingungen

bdew
Energie. Wasser. Leben.

Berlin, 24. August 2023

anwendungshilfe

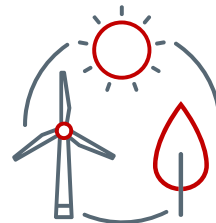
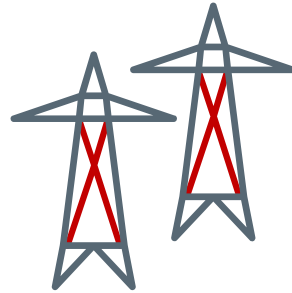
Leitfaden zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG und §§ 6, 19 NAV

Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung

Version 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von kleinen und mittleren über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gas 60 Prozent des Nah- und Fernwärmemarktes, über 90 Prozent des Erdgasmarktes, über 90 Prozent der Energieerzeugung sowie 90 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Erbringung in Deutschland.
Der BDEW ist im Leitfaden für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung ist er neben dem anerkannten Verbraucherverbänden nach § 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 10, dem Verbraucher- und nach dem Register der Interessenvertreter (seitig) als auch zusätzlich als BDEW-interne Compliance-Regelung im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit eingetragene, Registervermerk national: 30020888, Registervermerk europäisch: 20457441380-38

Beschleunigung



bdew
Energie. Wasser. Leben.

Netzsicherheit ?

Stellungnahme

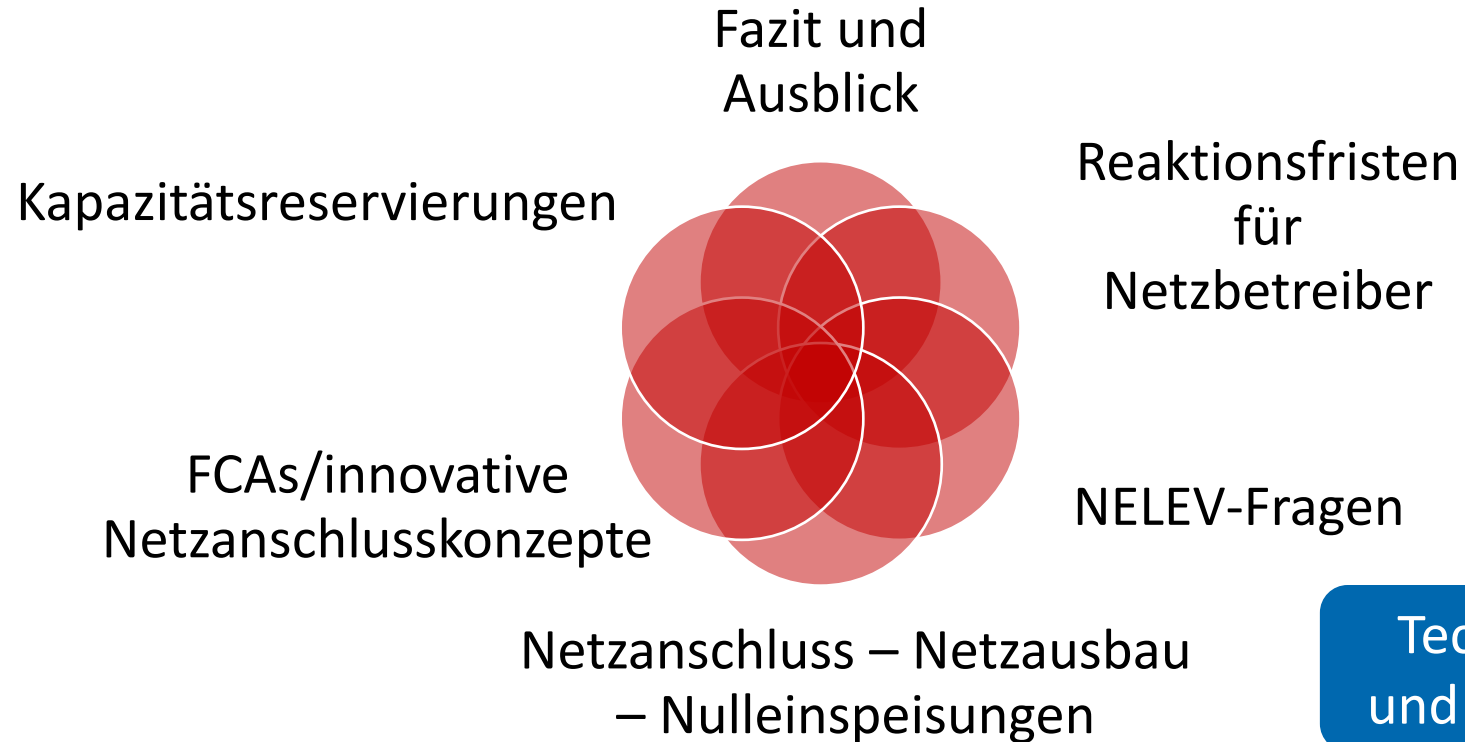
zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sowie einer Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Referentenentwürfe vom 27. August 2024 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Priorisierung?

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von kleinen und mittleren über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gas 60 Prozent des Nah- und Fernwärmemarktes, über 90 Prozent des Erdgasmarktes, über 90 Prozent der Energieerzeugung sowie 90 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Erbringung in Deutschland.
Der BDEW ist im Leitfaden für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung ist er neben dem anerkannten Verbraucherverbänden nach § 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 10, dem Verbraucher- und nach dem Register der Interessenvertreter (seitig) als auch zusätzlich als BDEW-interne Compliance-Regelung im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit eingetragene, Registervermerk national: 30020888, Registervermerk europäisch: 20457441380-38

Überblick



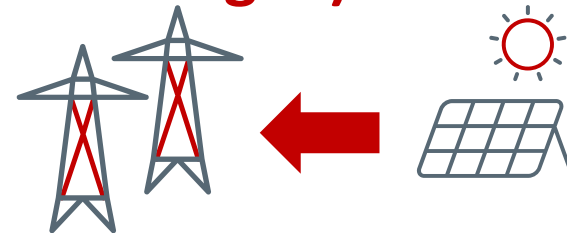
Technik
und Recht

Reaktionsfristen Netzbetreiber

§ 8 EEG 2023 und NELEV

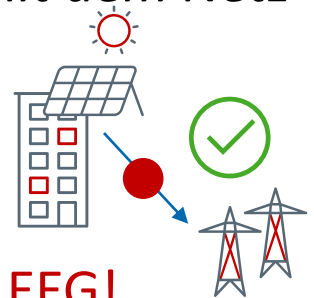
Reaktionsfristen des Netzbetreibers (kleine Anlagen)

- Reaktionsfrist des Netzbetreibers auf Netzanschlussbegehren bei Anlagen „nach § 8 Abs. 1 Satz 2“: 1 Monat
 - Wenn nicht? *Anschluss unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen* möglich.
- Reaktionsfrist des Netzbetreibers nach Eingang der erforderlichen Informationen bei Anlagen „nach § 8 Abs. 1 Satz 2“ 1 Monat für Mitteilung, dass Netzverknüpfungspunkt „noch nicht geeignet ist“ (§ 8 Abs. 6 Satz 1 und 3, § 100 Abs. 31 EEG 2023)
 - Wenn nicht? *Anschluss unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen* möglich.



Reaktionsfristen bei Solaranlagen über 30 bis 100 kWp

- § 8 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend für Solaranlagen über 30 bis 100 kWp
 - auf Grundstück mit bestehendem Netzanschluss
 - insgesamt installierte Leistung übersteigt nicht Kapazität des bestehenden Netzanschlusses
- *In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. (§ 8 Abs. 6a EEG 2023)*
- **Frist: 8 Wochen!**
- „NVP noch nicht geeignet“: Netzkapazität fehlt und/oder!
Netzverknüpfungspunkt ist nicht NVP nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG!
Fiktion NVP am bestehenden NVP: nur, wenn Frist nicht eingehalten.



„Sofortanschlüsse“

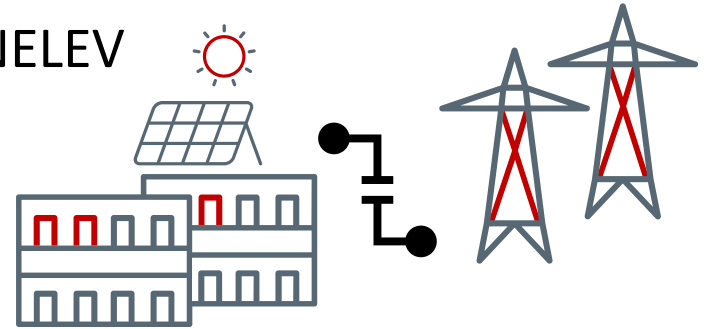
FRAGE: Bedeutet die Regelung, dass Anlagen bei Fristversäumnissen seitens des Netzbetreibers „unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“ angeschlossen werden können, dass sie auch

- einspeisen können
- ohne Betriebserlaubnisverfahren?
 - § 6 Abs. 2 Nr. 1 NELEV: zwingende Trennung EZA bei Verstoß gegen §§ 2 oder 3 NELEV (mit Frist)
 - § 2 Abs. 1 und § 3 NELEV: Betriebserlaubnisverfahren, Nachweisanforderungen aus TAR erforderlich
 - BDEW-Anwendungshilfe und VDE FNN-Hinweis zum Zertifizierungspaket



Exkurs: Netztrennpflicht

- Trennung der Erzeugungsanlage oder Unterbindung der Einspeisung, § 6 Abs. 2 NELEV nach Fristsetzung
- Unterbindung der Einspeisung durch hinreichend hohen Eigenverbrauch (-)
- KEIN ERMESSEN des Netzbetreibers
- Weitergehende Netztrennungsbefugnisse (NAV/ EnWG/ Vertrag) aufgrund von konkreten Gefahren bleiben unberührt.
§ 6 NELEV regelt nur Rechtsfolgen bei Verstoß gegen §§ 2 ff. NELEV.



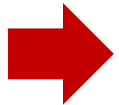
Zurück zum „Sofortanschluss“: im besten Fall...

- hat der Netzbetreiber die Reaktionsfristen eingehalten!
- Oder jedenfalls
 - hat der Anschlussbegehrende/ Anlagenbetreiber alle für das das **Betriebserlaubnisverfahren** notwendigen Unterlagen vor Anschluss eigenständig übermittelt
 - möchte der Anlagenbetreiber **ohnehin keine Einspeisevergütung** haben oder hat beim Netzbetreiber mit Vormonatsfrist eine Veräußerungsform mit Förderung angemeldet
 - Ist bereits ein **Zweirichtungszähler** verbaut
 - Reicht die Netzkapazität aus

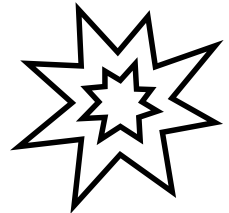


...im schlechtesten Fall

- **hat der Netzbetreiber die Reaktionsfristen nicht eingehalten**
- Die Anlage wird angeschlossen und
 - weitere Unterlagen werden nicht übermittelt
 - der Anlagenbetreiber möchte eine Einspeisevergütung erhalten, hat aber eine entsprechende Anmeldung versäumt
 - bei Anschluss und Einspeisung ist ein nicht rücklaufgesperrter Einrichtungszähler verbaut
 - die Netzkapazität reicht nicht aus



FAZIT: Jedenfalls Unterlagen nachträglich nachfordern!
Netzbetreiber: Fristen einhalten! Priorisierung?



bdew

Energie. Wasser. Leben.



Netzanschluss – Netzausbau – Nulleinspeisung

Und wenn die Netzkapazität nicht ausreicht?

- § 8 Abs. 4 EEG 2023
- *(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. ➡ § 12 Abs. 3 EEG?*
- Anschluss ↔ Abnahme? § 8 EEG: Unverzögerlicher Netzanschluss, § 11 Abs. 1 EEG: unverzügliche vorrangige physikalische Abnahme
- Begrenzter Anschluss technisch sicher?



Was passiert mit nicht eingespeisten Strommengen?

- Ersatz für entgangene Einspeisung über Härtefallregelung (EinsMan) oder Redispatch?  Nicht bei anfänglicher Begrenzung
 - **LG Oldenburg**, Urt. v. 28.05.2014, Az. 9 O 1048/14
§ 275 BGB für Einspeisung bei mangelnder Netzkapazität 
 - **OLG Brandenburg**, Urt. vom 20.06.2017, Az.: 6 U 58/15
keine EinsMan-Entschädigung für den Fall anfänglicher Beschränkung der Einspeisung bei mangelnder Netzkapazität; **anders OLG Hamm**, Urteil vom 16.01.2015, Az.: 7 U 42/14: Entschädigungsanspruch auch bei Drosselung durch Voreinstellungen an Sicherheitseinrichtungen
 - **Begr. Beschl.-Empfehlung BT-Drs. 20/11180 zu § 8 Abs. 6a EEG 2023:**

Teilen Netzbetreiber für diese Anlagen nicht innerhalb der (...) vorgesehenen Acht-Wochen-Frist mit, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, etwa weil netzseitig zunächst Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen für Kapazitätserweiterungen im Netz notwendig wären, (...).

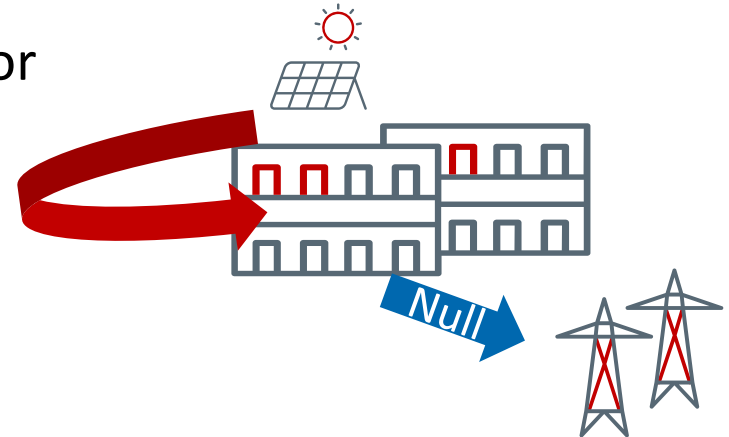
„Nulleinspeisungen“ (1)

- EEG sieht diese Variante nicht explizit vor
- Abweichung vom Verknüpfungspunkt?

- § 8 Abs. 1 EEG 2023
- § 8 Abs. 2 EEG 2023
- § 7 Abs. 2 EEG 2023:

Nr. 4: abweichende vertragliche Regelungen müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.

- **Gibt es ein Recht auf Nulleinspeisungen?**



„Nulleinspeisungen“ (2)

- **Technisch:**

- $P_{AV,E}$ -Regelung in der geltenden VDE-AR-N 4105: keine Nulleinspeisung
- FAQ 5.5.2 zu VDE-AR-N 4105 – Verweis auf FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“: Die Umsetzung einer Anlage als Nulleinspeiser: kein zwingender Speichereinsatz
- **Weiterentwicklung in VDE-AR-N 4105-E:** Weiterentwicklung der $P_{AV,E}$ -Regelung und Überwachung der Nulleinspeisung



„Nulleinspeisungen“ (3)

- **§ 10 Abs. 2 EEG 2023:**

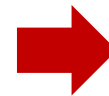
„Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.“

- **§ 49 Abs. 2 EnWG**

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., (...) eingehalten worden sind.“

- **Problem: Verantwortung des Netzbetreibers (Produkthaftung!)**



VDE-AR-N
4105, 4110
FAQs dazu?
VDE FNN-
Hinweise?

FCAs / innovative Netzanschlusskonzepte

Innovative Netzanschlusskonzepte

- FCAs: Art. 6a StromBMRL
- Umgang mit abnehmenden Netzkapazitäten und Netzausbaubedarf, der Netzanschlussbegehren hinterherhinkt
- Offene rechtliche Fragen siehe oben, technisch sicher flankiert?
- **BDEW setzt sich für rechtssichere Lösungen ein: FCAs sind grds. sinnvoller Weg, Netzanschlüsse zu beschleunigen**



„Pooling“

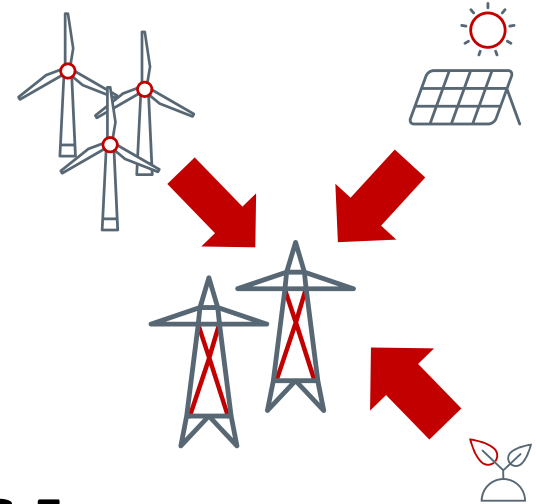
bdew

Energie. Wasser. Leben.

Kapazitätsreservierungen

Fragen der Kapazitätsreservierung

- BGH, Urteil vom 21. März 2023 (Az.: XIII ZR 2/20)
- Grundsatz im EEG: „Windhundprinzip“.
Reservierungsverfahren grds. zulässig, wenn diskriminierungsfrei, transparent und willkürfrei.
Im Sinne des zügigen EE-Ausbaus *zu begrenzen*.
- **Arbeitsentwürfe/ Referentenentwurf zu § 8a EEG-E**
- Vereinheitlichung, Kriterien werden von der Branche erarbeitet
- **Offene Frage: Kann der Netzbetreiber seinerseits bei vorausschauendem Netzausbau zweckgerichtet reservieren?**
§ 17 Abs. 2a EnWG und § 8 Abs. 11 EEG-RefE



bdew

Energie. Wasser. Leben.

Ausblick und Fazit

Was bringt der Herbst 2024?

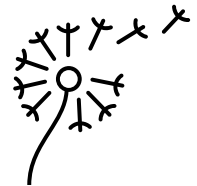
- Ausstehend:
 - Weitere Standardisierung des Netzanschlusses (EnWG-Omnibus-Novelle)
 - FCAs?
 - Vorschläge zur Lösung der Stromspitzenproblematik
- ➔ **Beschleunigung Netzanschluss – Bewältigung Stromspitzen?**



70%-Begrenzung-Revival
Direktvermarktung über 25
kW verpflichtend
Steuerung über 7 kW

Wünsche

- Rechtssichere Rahmenbedingungen für mehr Flexibilität beim Netzanschluss
- Harmonisierte rechtliche und technische Vorgaben
- Keine Beschleunigung mit Risiko für Netzsicherheit
- Priorisierung bei Neuregelungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Constanze Hartmann, LL.M.
Fachgebietsleiterin Rechtsfragen EEG, Abteilung Recht

T +49 30 300199- 1527

constanze.hartmann@bdew.de
www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin